



## **Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt St. Valentin für neue und bestehende Unternehmen (Richtlinien der Wirtschaftsförderung)**

### **PRÄAMBEL**

St. Valentin liegt in der Region einer chancenreichen Wirtschaftsentwicklung. Neben den zahlreichen großen Leitbetrieben bilden Klein- und Mittelbetriebe in den verschiedensten Branchen die breite wirtschaftliche Basis für die zukünftige Entwicklung der Stadt.

**Die Wirtschaftsförderung beruht auf 3 Säulen:**

**Punkt B1) B2) Neuerrichtung/Investitionsförderungen (Kriterien Investitionen in: Sozial, ÖKÖ, Digital, Mobilität, Regionalität, Stadtbelebung, Lebensqualität)**

**Punkt B4) Arbeitsplatzbezogene Förderung**

**Punkt C) Miet- und Pachtkostenzuschuss für Betriebe bei Neuvermietung von Leerständen**

Die Stadtgemeinde St. Valentin unterstützt ortsansässige sowie neu zuziehende Wirtschaftsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft, Nahversorger, Vertriebsstellen landwirtschaftlicher und regionaler Produkte sowie gesundheitskomplementäre Betriebe über Ansuchen und Erfüllung der in den Richtlinien angeführten Bedingungen. **Gewerbebetriebe fallen generell unter Punkt A.1.3.**

## **A) ZIELSETZUNG, GRUNDSÄTZE UND ALLGEMEINE VORGABEN**

### **A1. Förderungsziele**

**1.1.** Die Wirtschaftsförderung der Stadt St. Valentin trägt dazu bei die Wirtschaftskraft zu stärken, Impulse für bestehende und neue Betriebe zu setzen, Innovationen zu wecken, Arbeitsplätze zu schaffen sowie die Zukunftsfähigkeit der attraktiven und lebenswerten Wirtschaftsstadt weiterzuentwickeln.

**1.2.** Die Innenstadt von St. Valentin (Kernzone 1 + 2 <sup>1)</sup>) ist der zentrale identitätsstiftende Bezugspunkt für die Bewohner und die Wirtschaft. Mit dem Förderprogramm sollen die Attraktivität der Innenstadt als gesellschaftliches und ökonomisches Zentrum gesteigert, deren Wirtschaftsstruktur gestärkt, die Vielfalt an Ein-Personen-, Klein- und Mittelbetrieben erhalten und verbessert werden. Modernisierung, Attraktivierung, Wachstum, Innovation und Frequenzsteigerung stehen im Fokus. Die Ansiedlung und Übersiedelung von Betrieben in diesen Stadtteilen sollen angeregt und gefördert werden sowie der Branchenmix, die Angebotsvielfalt und -qualität, Stadtbild, Erlebnis-zonen, Arbeits- und Aufenthaltsqualität gesteigert sowie neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

**1.3.** Anfragen betreffend **Industrie und größere Gewerbebetriebe** werden individuell über die Stadtgemeinde behandelt und bearbeitet.

## **A2. Förderungsgebiet**

**2.1.** Das Förderungsgebiet umfasst das gesamte Stadtgemeindegebiet von St. Valentin.

**2.2.** Ein bevorzugtes Fördergebiet ist die Innenstadt (Kernzone 1+2<sup>1</sup>).

**2.3.** Hauptkriterien für die Zuordnung sind die Themen: Objektadresse, Urbane Produktionen, Leerstandvermietung, Fassaden und Portalgestaltung (inkl. Sanierungen, jedoch nicht ausschließlich Reparaturen), Maßnahmen zur Stadtbildverschönerung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Lehrstellen, Investitionen in Digitalisierung, Umweltschutz/Ökologie/Klimabündnis/ZeroWaste, Alternativprodukte oder innovative Projekte sowie Betriebe, die der Nahversorgung dienen.

## **A3. Förderungswerber**

**3.1.** Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne des § 1 und 2 Unternehmensgesetzbuch (UGB idgF) sowie in Gründung befindliche Unternehmen für Vorhaben, die im wirtschaftspolitischen Interesse der Stadt St. Valentin liegen.

**3.2.** Der Förderungswerber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein.

**3.3.** Ausgenommen von Förderungen sind Betriebe mit Geldspielautomaten und Wettspielen, Imbisse mit vorrangigem Straßenverkauf, Banken, Versicherungen, sog. „Handelskonzerne und -ketten“, Betriebe in Einkaufs- und Fachmarktzentren. Land- und Forstwirte bezüglich der Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse (land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion im Sinne der Gewerbeordnung).

## **A4. Vergabesystem/Punktebewertung für die Bewertung der Investitionsförderung**

**Die Vergabe von Förderungen und die Förderhöhen ergeben sich aus einem Punktesystem, welches sich an grundlegenden Kriterien orientiert und mit gewichteten Punkten bewertet werden.**

Die Auswertung und Vergabe erfolgen durch den für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Ausschuss lt. Gemeinderatsbeschluss vom **12.12.2023**.

4.1 Berechnungsgrundlagen für das Excelformular

Die X-Gesamtpunkte setzen sich aus folgenden Kriterien zusammen:

**-Investitionsförderung**

**-Stadtbildförderung**

**-Neuansiedlungsförderung**

Diese werden im Ausschuss anhand von vorgegebenen Kriterien vergeben

z.B. voll erfüllt	2 Punkte
teilw. erfüllt	1 Punkt
nicht erfüllt	0 Punkte

**je Vollzeitäquivalent Mitarbeiter\*innen € 500,- /gefördert werden 3-6 Arbeitsplätze**  
je Lehrling € 200,-

### **Auszahlungsbetrag:**

Wenn mehr als 50% der möglichen Punkte erreicht werden, wird der max. Auszahlungsbetrag verwendet. Summe aus Investitionsauszahlungsbetrag + Arbeitsplatzförderung

## **A5. Die Kriterien**

- wirtschaftliche Tragfähigkeit für das angesuchte Konzept und Investition
- Ergänzung und Verbesserung des bestehenden Branchen- und Dienstleistungsangebotes der Stadt St. Valentin, insbesondere im Stadtkern
- Qualität der Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen in Bezug auf Regionalität/Nachhaltigkeit/Innovation/ Umweltverträglichkeit
- Beschäftigungseffekt mit Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit (z.B. mind. 50% Arbeitszeit-äquivalenz, sowie Lehrlingsausbildung)
- Frequenzbringer bzw. touristische Attraktivität
- Arbeitsplatzförderung: gilt nur bei Neugründung
- innovatives und besonderes Leistungsangebot in den Bereichen Wirtschaft, insbesondere der Handel als Nahversorger, Gesundheit, Dienstleistung, Tourismus und Gastronomie, Technik und Bildung
- Entwicklung, Weiterentwicklung, Herstellung, Vertrieb innovativer, nachhaltiger, Umwelt- und Ressourcen schonender Produkte, Waren und Dienstleistungen.
- Anstreben von Umweltzertifizierungen für Betrieb, Waren und/oder Dienstleistungen
- Digitalisierung
- Maßnahmen für die Schaffung von Barrierefreiheit
- sinnvolle Nutzung von Leerflächen<sup>3)</sup> in der Innenstadt
- Investitionen in das Erscheinungsbild von Geschäftsimmobilien und Stadt

## **B) FÖRDERUNGSWÜRDIGE VORHABEN, VORAUSSETZUNGEN, FÖRDERUMFANG**

### **B1. Förderung für Neuerrichtung von Betriebsstätten**

Förderbar sind die Neuerrichtung oder die Übernahme von Geschäfts- und Betriebsstätten mit einem Betriebsstandort in St. Valentin.

### **B2. Investitionsförderungen für Umbauten, Erweiterungen und Modernisierung**

**2.1 Förderungswürdige Vorhaben** sind Investitionen für Umbauten, Renovierungen, Modernisierungen und Erweiterungen bestehender Geschäfts- und Betriebsräume, nicht jedoch ausschließlich Reparaturen und Ersatz. Dazu gehören auch Arbeiten an Geschäftsportalen und -Fassaden, Maßnahmen, die der Stadtbildverschönerung dienen sowie für die Schaffung von Barrierefreiheit (lt. Bundes-Behindertengleichstellungs-Gesetz).

Für die Bemessung der Investitionssumme finden Maßnahmen am Betriebsgebäude, Geschäfts- oder Gastronomielokal, die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Werkzeugen, sowie der Ankauf/Anschaffung von Laden-, Geschäfts-, Gastronomie- oder Büroausstattung Berücksichtigung.

**2.2 Nicht gefördert** werden der Ankauf von Grundstücken und Liegenschaften, die Anschaffung von Fahrzeugen, die Errichtung von Wohnräumen, sowie der Erwerb von immateriellem Rechten (ausgenommen Software).

### **B3. Basis und Förderungsausmaß**

Voraussetzung ist eine Mindest-Nettoinvestitionssumme von Euro 15.000,-

Die Förderungshöhe besteht in einem nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10 Prozent der Investitionssumme.

Die Höhe der Mindestförderung beträgt Euro 1.000,- und ist mit dem Gesamtbetrag von Euro 5.000,- begrenzt (exklusive B4. „Arbeitsplatzbezogene Förderung“ und Förderung C. „Miet-/Pacht-Kosten Zuschuss“).

Ein Betrieb kann einmal in 10 Jahren (Splitting über max. 3 Jahre möglich) um Wirtschaftsförderung bei der Stadtgemeinde St. Valentin ansuchen (Stichtag: Datum der Überweisung eines Förderbetrages).

#### **3.1. Auszahlung**

Die Auszahlungskriterien unterliegen weiters den **Beurteilungspunkten D) „Verfahren und allgemeine Bestimmungen“** und **E) „Ausschluss, Einstellung, Widerruf und Rückforderung einer Förderung“**.

Nur wenn das Investitionsvolumen mind. € 15.000,- beträgt, ergibt sich ein Auszahlungsbetrag von mind. Euro 1.000,-.

Berechnung: Summe aus Investitionsförderung + Stadtbildförderung + Neuansiedlungsförderung - jedoch max. 10% des Investitionsvolumens > Deckelung bei € 5.000,-

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt jeweils nach erfolgter Förderzusage und nach Betriebsaufnahme.

### **B4. Arbeitsplatzbezogene Förderung**

#### **4.1. Förderungswürdige Vorhaben**

Gefördert werden neu geschaffene Arbeitsplätze und Lehrstellen im Zuge von Betriebsansiedelungen, Betriebsgründungen sowie bei Betriebsnachfolgen, soweit diese Dienstverhältnisse dem Kommunalsteuergesetz unterliegen und nicht ausdrücklich gem. § 8 Kommunalsteuergesetz befreit sind. Die Steuerleistung muss bei der Stadtgemeinde St. Valentin erfolgen.

#### **4.2. Basis und Förderungsausmaß**

Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren **einmaligen Arbeitsplatz- und/oder**

### **Lehrplatzprämie bei Betriebsneugründung bzw. Betriebsübernahme.**

Diese beträgt Euro 500,- pro Vollzeitarbeitsplatz (Rahmen: mindestens 3 und maximal 6 Vollzeitarbeitsplätzen). Für Teilzeitarbeitsplätze (mit mindestens 50% des kollektivvertraglichen oder gesetzlichen Beschäftigungsmaßes) wird dieser Betrag aliquot gewährt.

Die Aufnahme von Lehrlingen wird mit je Euro 200,- pro Lehrstelle gefördert.

Die Zahlung der Kommunalsteuer muss an die Stadtgemeinde St. Valentin erfolgen. Der Antrag ist spätestens 6 Monate nach Beginn des Dienstverhältnisses einzubringen.

### **4.3. Auszahlung**

Die Förderungen nach Punkt B.4.2. wird die Arbeits/Lehrplatzprämie ein Jahr nach Beginn der Wirksamkeit des Dienst- bzw. Lehrvertrages ausbezahlt. Das Dienstverhältnis muss aufrecht sein. Der Nachweis ist vor Auszahlung zu erbringen.

Die Auszahlungskriterien unterliegen weiters den Beurteilungspunkten D) „Verfahren und allgemeine Bestimmungen von Förderungen“ sowie E) „Ausschluss, Einstellung, Widerruf und Rückforderung einer Förderung“.

## **C. Miet- und Pachtkostenzuschuss für Betriebe bei Neuvermietung von Leerständen in der Innenstadt**

### **C1. Gegenstand und Ziel der Förderung**

Zielsetzung dieser Miet-/Pachtzuschussförderung ist die Sicherung und Erweiterung der bestehenden Wirtschaftsstruktur in der Innenstadt (Kernzone 1+2<sup>1</sup>) von St. Valentin durch erfolgreiche Neugründung, Ansiedelung oder Betriebsübernahme von zukunftsorientierten Unternehmen des nahversorgenden Handels, der Gastronomie, konsumnahen Dienstleistungen, Ärzten und gesundheitskomplementären Betrieben, sowie urbane Produktionen<sup>2</sup>).

Durch Bildung eines guten Branchen- und Betriebstypenmixes (Nahversorgung, Fachgeschäfte, Fachmärkte) sollen spezialisierte Angebote, attraktives Service und Beratung die Angebotsvielfalt, die Angebotsqualität, die Erlebnisvielfalt, die Aufenthaltsqualität und Passantenfrequenz gesichert und gesteigert werden.

### **C2. Förderbare Betriebe**

**2.1** Förderbar sind die Betriebe, die einer branchenzuständigen Organisation angehören und/oder eine Mitgliedschaft in den zuständigen Gremien oder Innungen nachweisen können, welche sich in den Kernzonen 1 oder 2<sup>1</sup>) neu ansiedeln oder hier einen bestehenden Betrieb übernehmen.

**2.2** Der Betriebsinhaber muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein und diese hauptberuflich ausüben. Die erforderliche Berechtigung ist durch eine Mitgliedsbestätigung der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer oder branchenzuständigen Organisation nachzuweisen.

**2.3** Förderbar sind natürliche und juristische Personen, die als Hauptzweck eine wirtschaftliche Tätigkeit in den Kernzonen 1 oder 2<sup>1</sup>) in St. Valentin neu begründen oder hier einen bestehenden Betrieb übernehmen (Betriebsnachfolge).

2.4 Förderbar sind weiters bestehende Betriebsinhaber, wenn sie zusätzlich ein weiteres Geschäft in den Kernzonen 1 und 2<sup>1)</sup> errichten.

### **C3. Grundlagen**

#### **Voraussetzungen für die Förderung**

**3.1** Die Ansiedlung eines bestehenden Unternehmens, die Gründung oder die Übernahme eines Betriebes (Betriebsnachfolge), die nicht länger als drei Monate zurückliegt.

**3.2** Der Abschluss eines Bestandsvertrages (Miete oder Pacht) mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten.

**3.3** Der Betrieb weist orts- und branchenübliche Geschäftsöffnungszeiten auf.

**3.4** Die anzumietende Geschäftsfläche unterliegen seit mindestens 1 Woche keinem gültigen Mietvertrag und sind bis dato als Betriebsobjekt gewidmet.

**3.5 Nicht gefördert** werden Lagerräume, Wohnräume, Kfz-Abstellplätze, Garagen o.ä.

**3.6 Nicht gefördert** werden Bestandsverhältnisse auf Grund von Bestandsverträgen zwischen nahen Angehörigen (Verwandtschaften bis zur dritten Parentel) bzw. zwischen Ehegatten oder Lebensgefährten.

**3.7 Nicht gefördert** werden Bestandsverhältnisse zwischen natürlichen Personen, Personengesellschaften (Erwerbsgesellschaften) und juristischen Personen, wenn die natürlichen Personen (bzw. deren Angehörige) beteiligt sind bzw. einen wesentlichen Einfluss ausüben.

### **C4. Art, Ausmaß und Dauer der Förderung**

**4.1** Es wird eine monatliche Nettomiete (Pachtzins) für einen Zeitraum von 2 Jahren bezuschusst (exkl. Betriebskosten, exkl. Umsatzsteuer).

**4.2 Der Zuschuss** erfolgt direkt an den Mieter.

**4.3 Nahversorgerbetriebe**, welche den NAFES-Förderkriterien ([www.nafes.at](http://www.nafes.at)) entsprechen, werden mittels **Sonderförderbetrag** zusätzlich unterstützt.

Die Abrechnungsplattform übernimmt als Serviceleistung die Stadtgemeinde St. Valentin.

#### **4.4 Gefördert werden nach Abschluss des Mietvertrages und Betriebsbeginns**

**in der Zone 1<sup>1)</sup>:**

- im ersten Bestandsjahr € 3,00 pro Quadratmeter/ und Nafes-Förderung (Nafesförderung wird von Gemeinde beansprucht)

- im zweiten Bestandsjahr € 2,00 pro Quadratmeter

**in der Zone 2<sup>1)</sup>:**

- im ersten Bestandsjahr € 2,00 pro Quadratmeter/ und Nafes-Förderung (Nafesförderung wird von Gemeinde beansprucht)

- im zweiten Bestandsjahr € 1,00 pro Quadratmeter

(je 12 Monate ab Einzug des Förderungswerbers gelten als 1 Bestandsjahr)

**4.5** Die Förderung ist in der **Zone 1<sup>1)</sup>** mit **maximal 150 Quadratmeter** Gesamtmietfläche (Pachtfläche), in der **Zone 2<sup>1)</sup>** mit **maximal 100 Quadratmeter** Gesamtmietfläche (Pachtfläche) begrenzt. Die Förderung beträgt in beiden Zonen **höchstens 50 % der Nettomiete** (Pachtzins).

## **C5. Auszahlungsmodalitäten**

**5.1** Der Mieter erhält jährlich zum Jahresende im Nachhinein den Zuschuss gegen Nachweis der beglichenen Mietzinsforderung (Pachtzinsforderung).

**5.2** Die Auszahlung einer Förderung kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

**5.3** Die Auszahlungskriterien unterliegen weiters den Beurteilungspunkten D) „Verfahren und allgemeine Bestimmungen von Förderungen“ sowie E) Ausschluss, Einstellung, Widerruf und Rückforderung einer Förderung“.

## **D) VERFAHREN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN VON FÖRDERUNGEN**

**1.1.** Die Entscheidung über die angestrebte Förderung erfolgt durch den zuständigen Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten der Stadt St. Valentin.

**1.2.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Förderbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Stadtgemeinde St. Valentin zuerkannt werden.

**1.3.** Allfällige Kosten und Gebühren, welche mit der Förderung verbunden sind, trägt der Förderungswerber.

### **D1. Antragstellung und Unterlagen**

**1.1.** Die Einreichung von Förderungsanträgen hat grundsätzlich vor Bau- oder Investitionsbeginn bzw. vor Beginn eines Miet-, Pacht- und/oder Dienstverhältnisses zu erfolgen. In besonderen Fällen können die Organe der Fördervergabe eine Einreichfrist von 6 Monaten akzeptieren/gewähren. **(siehe Formular „Antrag Wirtschaftsförderungen“).**

**1.2** Die Antragstellung erfolgt schriftlich mit einer kurzen aussagekräftigen Projektbeschreibung, an die Stadtgemeinde St. Valentin. ***Es ist zur Fördereinreichung eine formlose Projektbeschreibung mit den Zahlen/Kostenvoranschlägen ausreichend.***

#### **Beizufügen sind**

- Projektbeschreibung mit Plan und Kostenaufstellung, Finanzierungs- und Zeitplan
- Nachweis der erforderlichen Gewerbeberechtigung/en oder sonstiger Berechtigungen
- für bauliche Maßnahmen die erforderlichen Bewilligungen
- Miet-/Pachtvertrag bei Anträgen zu Miet-/Pachtkostenzuschuss

**1.3** Die Stadtgemeinde St. Valentin kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, sofern diese zur Beurteilung der Förderung erforderlich sind.

**1.4** Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller staatlichen Hilfen, die nach den jeweils geltenden EU-Richtlinien höchstzulässige Förderintensität nicht überschritten wird (De-Minimis-Beihilfen-Verordnung der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.2013, Nr. 1407/2013 ). Der diesbezügliche Nachweis obliegt dem Förderungswerber.

**1.5** Die erhaltene Wirtschaftsförderung ist widmungsgemäß, unter Einhaltung der erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.

**1.6** Jedem Betrieb/Förderungswerber steht gemäß diesen Richtlinien gewährte Wirtschaftsförderung grundsätzlich nur einmal zu. Nach 10 Jahren (Stichtag ist das Auszahlungsdatum) kann ein neuerlicher Förderantrag an die Stadtgemeinde gestellt werden.

Bezüglich der Arbeitsplatzförderung werden nur jene Arbeitsplätze zur Berechnung herangezogen die im jeweiligen Antragjahr geschaffen wurden.

**1.7** Bei unvollständiger Vorlage der geforderten Unterlagen und nach Verstreichen einer gewährten Nachfrist wird das Ansuchen als zurückgezogen betrachtet und nicht weiter behandelt.

**1.8** Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der saldierten Rechnungen bzw. nach Vorliegen prüfbarer und an erkennbarer Nachweise unter Berücksichtigung der Auszahlungskriterien der einzelnen Förderpunkte sowie Inhalte der Punkte C) und D).

**1.9** Die Auszahlung erfolgt auf ein vom Förderungswerber genanntes Bankkonto, welches im Zusammenhang mit dem Unternehmen oder Unternehmer steht.

**1.10** Liegen vom Förderwerber Zahlungsrückstände über Gemeindeabgaben vor, so werden diese gegenverrechnet.

**1.11** Es gelten immer die Nettobeträge.

## **E) AUSSCHLUSS, EINSTELLUNG, WIDERRUF UND RÜCKFORDERUNG EINER FÖRDERUNG**

Die Förderung ist ausgeschlossen, erlischt oder das Verfahren kann eingestellt werden, widerrufen und zur Gänze zurückgefordert werden, wenn einer der folgenden Punkte in Kraft tritt:

**1.1.** Der Förderungswerber besitzt nicht die erforderliche Ausübungsberechtigung.

**1.2.** Der Förderungswerber kommt seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatrechtlichen Entgelte nicht nach.

**1.3.** Das geförderte Projekt wird nach Bewilligung nicht oder durch Verschulden des Förderungswerbers nicht rechtzeitig ausgeführt oder der Förderungszweck wird nicht erreicht.

**1.4.** Der Förderungswerber gewährt nicht fristgerecht die Einsicht in Unterlagen, kommt der Vorlage der geforderten Unterlagen nicht nach oder erteilt nicht die notwendigen Auskünfte, welche zur Beurteilung für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen notwendig sind.

**1.5.** Es werden/wurden wissentlich unzutreffende oder unvollständige Angaben erteilt.

**1.6.** Es werden/wurden mit der Gewährung der Förderung verbundene Auflagen oder Bedingungen



nicht eingehalten.

**1.7.** Der Förderungswerber verweigert der Stadt St. Valentin oder einem von ihr beauftragten Unternehmen die Kontrolle über die Durchführung der geförderten Maßnahmen und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

**1.8.** Es wird nachträglich ein Ausschließungsgrund bekannt.

**1.9.** Der Betrieb des Förderungswerbers wird vor Abschluss des Vorhabens veräußert oder geht in das Eigentum eines Dritten über.

**1.10.** Über das Vermögen des Förderungswerbers wird/wurde ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, einem Konkurs- bzw. Ausgleichsantrag mangels Vermögens nicht Folge gegeben oder die Zwangsverwaltung bzw. die Zwangsversteigerung über das gesamte Betriebsvermögen oder über Teile desselben bewilligt.

**1.11.** Es treten Umstände ein, die entweder in der Person des Förderungswerbers bzw. in seinem Vermögen oder in der Führung des geförderten Unternehmens liegen, die den beabsichtigten Erfolg der Förderungsmaßnahmen beeinträchtigen oder ausschließen.

**1.12.** Der Betrieb wird nicht (mehr) ausgeübt. (Rückforderung von Förderungen der letzten 3 Jahre – Stichtag: Betriebsschluss)

**1.13.** Der Antrag steht im Widerspruch zu den Förderungsrichtlinien bzw. zu geltenden Rechtsvorschriften. Insbesondere dann, wenn die Förderung nach den EU-Vorschriften zu notifizieren wäre.

## **F) DATENSCHUTZ**

**1.1.** Mit dem Förderungsansuchen hat der Förderungswerber eine Erklärung abzugeben wonach er ausdrücklich zustimmt, dass seine Daten, die zur Bearbeitung seines Antrages erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde St. Valentin, an externe Unternehmungen und Behörden, welche in Zusammenhang des Förderantrages ev. beauftragt werden übermittelt werden dürfen.

**1.2** Es gelten der Datenschutzbestimmung der Stadt St. Valentin.

<https://www.sanktvalentin.at/index.php/rathaus/datenschutz-hinweis>

## **G) SPRACHLICHE GELTUNG/GENDER-DISCLAIMER**

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## **H) WIRKSAMKEIT**

Diese Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde St. Valentin treten am 1. Jänner 2024 mit dem Beschluss des Gemeinderates vom **12.12.2023** bis auf Widerruf in Kraft.

## 1) GEBIETSABGRENZUNG INNENSTADT

### Kernzone 1:

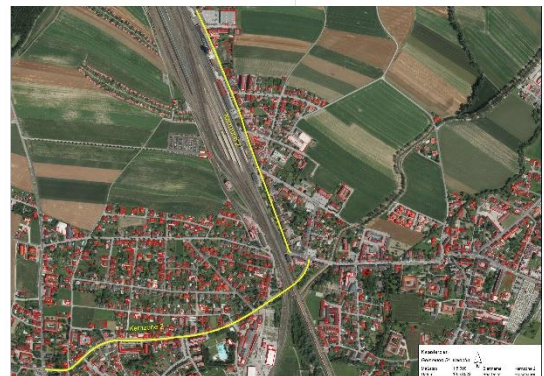
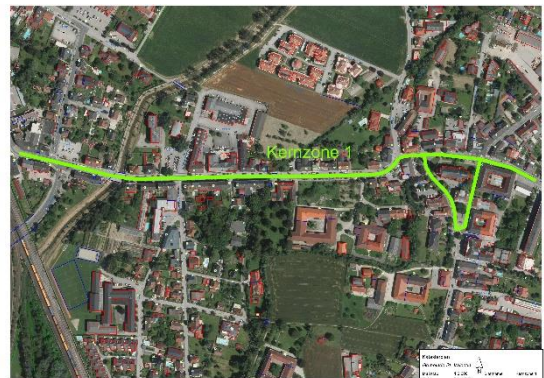
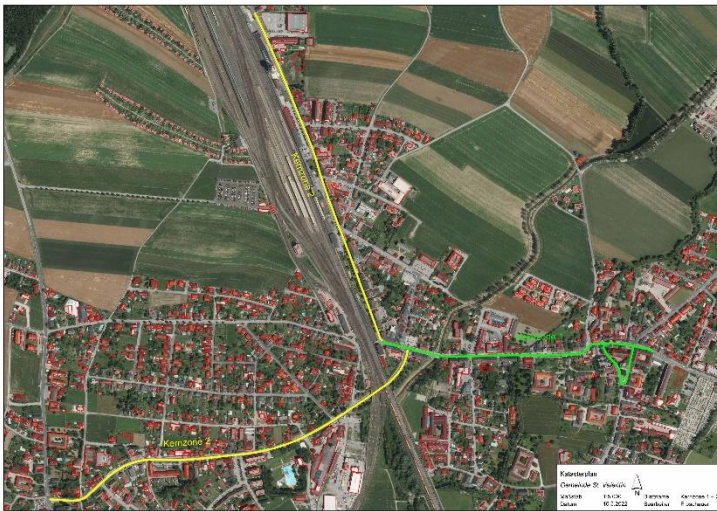
Hauptstraße 56 bis Raiffeisenstraße 17+10 (Ecke Raiffeisenstraße/Max-Mayrhuber-Promenade)  
Ecke Raiffeisenstraße/Hauptplatz – Hauptplatz 15 und 8 – Hauptplatz 5/Ecke Raiffeisenstraße 9

### Kernzone 2:

Spar, Westbahnstraße 88 bis Westbahnstraße 2

und

Langenhardterstraße (Ecke Hauptstraße/Langenhardterstraße bis Ecke Werkstraße/Ennser Straße)



2) Klassische Urbane Produktion umfasst Bestandsunternehmen, welche historisch im städtischen Raum verortet sind. Hier können moderne Technologien neue Möglichkeiten für eine Verträglichkeit von Produktion mit weiteren Funktionen des Urbanen Raumes (z. B. Wohnen) schaffen. Die moderne Urbane Produktion hingegen umfasst die Integration von Betrieben (Neuansiedlung) in verdichteten Räumen, welche individuelle, lokale Produkte häufig unter hohem Wissenseinsatz herstellen. Der Einsatz innovativer Technologien und Werkstoffe spielt hier zur hocheffizienten, emissionsfreien, wohnverträglichen Produktion eine wesentliche Rolle.“ (Auszug wikipedia.com)

3) Als förderwürdige Leerfläche gilt eine bisher als Betriebsstandort gewidmete Räumlichkeit, welche über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nicht vermietet war.

## 1) BEILAGE 1 PP- Präsentation 3 Säulen Modell

1

### Konzeptvorstellung: lokale Wirtschaftsförderung NEU Gemeinde St. Valentin

Grundverständnis und methodisches Vorgehen das:  
**„3 Säulenmodell“**

Dienstag der 5. St um 18:00 mit folgendem neugründungsfähiges Programm:  
18:00 - 19:00 Führung durch die Veranstaltungsorte  
19:00 Beginn WIRTSCHAFTS- und REGIONALPOLITIK  
19:15 - 19:45 Vortrag und Diskussion geplante Wirtschaftsförderung 2024

Karl Tödlinger | 1

2

### Wirtschaftsförderung NEU Die Wirtschaftsförderung neu besteht aus 3 Säulen

<ul style="list-style-type: none"><li>1.) Neuerrichtung von Betriebsstätten</li><li>2.) Investitionsförderungen für Umbauten, Erweiterungen und Modernisierung</li></ul> <p>• Mindest Netto-Investitionssumme: &gt;= 15.000,- € bis 50.000,- €</p> <p>• Mindestauszahlungsbetrag 1000,- €</p> <p>• Mehrfacher Auszahlungsbetrag 5000,- €</p> <p>• Deckung bei max. 10%</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>3.) Arbeitsplatzbezogene Förderung (nur bei Neugründungen)</li></ul> <p>• Bei 3 bis 8 Vollarbeitsplätze Euro 500,- pro Arbeitsplatz</p> <p>• Deckung bei Arbeitnehmer mit 3000,- € (+ Lehrlinge)</p> <p>• Für Lehrlinge Euro 200,- pro Lehrstelle (keine Deckung)</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>4.) Mietkostenzuschuss für Neuvermietung von Leerständen</li></ul> <p>• in der Zone 1: max. 150m<sup>2</sup></p> <p>• im ersten Bestandsjahr € 2,- 10 pro Quadratmeter € 3,- inkl. Nettokosten-Förderung (bis 31.12.2023)</p> <p>• im zweiten Bestandsjahr € 1,50 pro Quadratmeter</p> <p>• in der Zone 2: max. 100m<sup>2</sup></p> <p>• im ersten Bestandsjahr € 1,40 pro Quadratmeter € 2,- inkl. Nettokosten-Förderung (bis 31.12.2023)</p> <p>• im zweiten Bestandsjahr € 1,- pro Quadratmeter</p>
--	---	---

**Vergabesystem/Punktebewertung nach Excelauswertung**

Die Vergabe von Förderungen und die Förderhöhen ergeben sich aus einem Punktesystem, welches sich an grundlegenden Kriterien orientiert und mit gewichteten Punkten bewertet wird wie z. B.:

Sozial, ÖKO, Digital, Mobilität, Regionalität, Stadtbelebung, Neugründer, Leerstandnutzung, Stadtbild, Gesundheit, Nahversorger, Green Job,

Karl Tödlinger | 2

3

### Wirtschaftsförderung NEU Die Kriterien

- wirtschaftliche Tragfähigkeit für das angesuchte Konzept und die Investition
- Ergänzung und Verbesserung des bestehenden Branchen- und Dienstleistungsangebotes der Stadt St. Valentin, insbesondere im Stadtkern
- Qualität der Waren, Erzeugnisse und Dienstleistungen in Bezug auf Regionalität/Nachhaltigkeit/Innovation/ Umweltverträglichkeit
- Beschäftigungseffekt mit Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit (z. B. Lehrlingsausbildung, mind. 50% Arbeitszeitäquivalenz)
- Frequenzbringer bzw. touristische Attraktivität
- innovatives und besonderes Leistungsangebot in den Bereichen Wirtschaft, Gesundheit, Dienstleistung, Kultur, Tourismus und Gastronomie, Technik und Bildung

Karl Tödlinger | 3

# I) BEILAGE 2 Exceldatei - Berechnung der Wirtschaftsförderung

A	B	C	D	E	F	G	H
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG PUNKTEBERECHNUNG EINGABE						Förderwerber:	
Neugründung			Nahversorger			Investvolumen	
Arbeitsplätze in VZA - nur bei Neugründung				500 Euro je Mitarbeit.VZA	200 Euro je LehrlingsVZA	€ 15 000 Mindestinvestitionsvolumen	
Investitionen							
sozial	ÖKO	Digital	Mobilität	regional	Stadtbelebung	Lebensqualität	
Stadtbild		positive Mobilitätsentwicklung		N	Mindestförderung € 1 000,00		
Fassade/Portal	Vorplatz	Förderung der Öffiz, Parkplätze, Förderung von alternativer Mobilität					
Neuan siedelung		Arbeitsplatzförderung		€ 0,00	Eigenständig nur bei Neugründung		
Gründer	Leerstandnutzung	Förderung durch Punkteberechnung		zu geringes Investvolumen	max. 50,00% des max. Auszahlungsbetrages max. 25,00% des max. Auszahlungsbetrages max. 25,00% des max. Auszahlungsbetrages		
#WERT!				Auszahlungsbetrag			
Deckelung begrenzt mit max. 10% der Investitionssumme und max. € 5000,-				zu wenig Investition		höchst 10% der Investition excl. Arbeitsplatzförd. höchstens excl. Arbeitsplatzförd.	
<b>Gesamt- auszahlungs- betrag</b>				<b>zu geringes Investvolumen</b>		<b>höchst 10% der Investition + Arbeitsplatzförd.</b>	
<b>Erläuterung</b>							
Arbeitsplatzförderung	gilt nur bei Neugründung; je Vollzeitäquivalent Mitarbeiter*innen 1500,- und je Vollzeitäquivalent Lehrling 200,- Geldwert werden 3-6 Arbeitsplätze						
Nahversorger ja / nein	Investitionsförderung	voll erfüllt 2Pkt. technische erfüllt 1Pkt. nicht erfüllt 0Pkt.		Summe der Punkte ergeben bei Nahversorger ja max 50 %; / bei Nahversorger nein 25% des Deckelungsbetrages			
	Stadtbildförderung	ja 1Pkt. nein 0Pkt.		Summe der Punkte ergeben bei Nahversorger ja max 25 %; / bei Nahversorger nein 12,5% des Deckelungsbetrages			
	Neuan siedelungsförderung	ja 1Pkt. nein 0Pkt.		Summe der Punkte ergeben bei Nahversorger ja max 25 %; / bei Nahversorger nein 12,5% des Deckelungsbetrages			
Auszahlungsbetrag	nur wenn Investitionsvolumen mindestens 15 000,- beträgt, dann aber mindestens 1000,- Berechnung: Summe aus Investitionsförderung + Stadtbildförderung + Neuan siedelungsförderung jedoch max. 10% des Investitionsvolumens und max. Deckelungsbetrag Wenn mehr als 50% der möglichen Punkte erreicht werden wird der maximale Auszahlungsbetrag, höchstens 10% der Investition, verwendet.						
Gesamt auszahlungsbetrag	Summe aus Arbeitsplatzförderung und Auszahlungsbetrag						